

Geschäftsordnung des Musikvereins Lyra Tomerdingen e.V.

Diese Geschäftsordnung dient dazu, die Zuständigkeiten und Aufgaben der Organe des Musikvereins Lyra Tomerdingen e.V. zu beschreiben. Ziel der Geschäftsordnung ist es, die Kompetenzen jedes einzelnen darin beschriebenen Organs genau abzugrenzen, um deren Arbeit zu erleichtern.

Des Weiteren werden in der Geschäftsordnung alle Bestimmungen erfasst, die das Vereinsleben im Musikverein Lyra Tomerdingen e.V. betreffen aber nicht per Satzung geregelt werden müssen.

§ 1 Organe des MV Lyra Tomerdingen e.V.

§ 1.1 Die Vorstandschaft

Alle Mitglieder der Vorstandschaft sind lt. Satzung bei Ausschusssitzungen stimmberechtigt.

1.) Der erste Vorsitzende

- a) Der erste Vorsitzende repräsentiert den Verein in der Öffentlichkeit.
- b) Er wickelt den Schriftverkehr mit anderen Vereinen, dem Dachverband, der Kommune und allen anderen Stellen ab, wenn hierbei die Belange des Vereins betroffen sind.
- c) In seine Zuständigkeit fallen organisatorische Aufgaben, die zur problemlosen Durchführung von Vereinsunternehmungen notwendig sind.
- d) Alle rechtsverbindlichen Vorgänge sind vom 1. Vorsitzenden abzuzeichnen.

2.) Der zweite Vorsitzende

Aufgabe des zweiten Vorsitzenden ist die Vertretung und Unterstützung des ersten Vorsitzenden in dessen Aufgaben.

3.) Der Kassierer

Dem Kassierer obliegt ausschließlich die gesamte Finanzverwaltung des Vereins. Er ist zur regelmäßigen Unterrichtung des 1. Vorsitzenden über die Finanzen verpflichtet.

- a) Er ist zuständig für den Einzug der Mitgliedsbeiträge und die Auszahlung von Vereinszuschüssen zur Jugendausbildung.
- b) Er hat für die fristgemäße Begleichung der Vereinsrechnungen zu sorgen.
- c) Er stellt Rechnungen des Vereins für Auftritte oder Vermietung von Vereinseigentum aus und überwacht deren Begleichung.
- d) Er ist zuständig für die ordnungsgemäße Abgabe der Vereinssteuererklärungen.

4.) Der Schriftführer

- a) Aufgabe des Schriftführers ist die Dokumentation der Vereinstätigkeit (z.B. Auftritte).
- b) Er führt Protokoll bei Vorstandssitzungen und Spielerversammlungen.
- c) Wichtige Beschlüsse in diesen Sitzungen werden von ihm in Form eines Aushangs allen Mitgliedern bekannt gemacht.

5.) Der Pressewart

Diese Funktion kann in Personalunion vom Schriftführer wahrgenommen werden.

- a) Aufgabe des Pressewarts ist die Öffentlichkeitsarbeit. Dabei arbeitet er eng mit dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zusammen.
- b) Des Weiteren ist er zuständig für die Dokumentation von Medienberichten über den Verein.

§ 1.2 Die Beisitzer

- a) Dem Ausschuss gehören neben der Vorstandschaft mindestens weitere 4 gewählte Vereinsmitglieder an. Diese Mitglieder können sowohl aus dem aktiven als auch dem passiven Bereich des Vereins stammen.
- b) Die Beisitzer sind stimmberechtigte Teilnehmer an Ausschusssitzungen.

- c) Die Beisitzer vertreten die Belange der aktiven und passiven Mitglieder im Ausschuss.
- d) Ihre Aufgabe ist es, die Vorstandschaft in allen organisatorischen Tätigkeiten zu unterstützen. Sie sollen die Vorstandschaft bis zu einem gewissen Grad entlasten, damit diese sich um alle Belange der Vereinsarbeit kümmern kann.

§ 1.3 Die Jugendleitung

Die Jugendleitung besteht aus mindestens 2 gleichberechtigten Personen, den Jugendleitern, die von der Jugend gewählt und der Hauptversammlung bestätigt werden.

Es besteht auch die Möglichkeit ein Jugendteam zu bilden, das aus mehreren Personen besteht, die gemeinschaftlich die unten aufgeführten Aufgaben erfüllen. Aus diesem Team ist eine Person zu benennen (und von der Hauptversammlung zu bestätigen), die den Posten des Jugendleiters innehat und erster Ansprechpartner der Vorstandschaft ist

- a) Die Jugendleitung/das Jugendteam kümmert sich um alle anfallenden Tätigkeiten, die die Jugendarbeit betreffen.
- b) Sie/es arbeitet vertrauensvoll mit dem Jugenddirigenten zusammen.
- c) Die Jugendleitung/das Jugendteam ist Mitglied des Ausschusses und hat dort 1 Stimme.
- d) Die Jugendleitung/das Jugendteam soll die mit der Jugendarbeit verbundenen organisatorischen Angelegenheiten alleine regeln. Die Vorstandschaft des Vereins hat sie/es dabei umfassend zu unterstützen. Die Jugendleitung/das Jugendteam ist der Vorstandschaft zur Berichterstattung über diese Tätigkeiten verpflichtet.

§ 1.4 Die Dirigenten

1.) Der Dirigent der aktiven Kapelle

- a) Der Dirigent leitet die Proben und Auftritte der Kapelle. Auftritte und Proben sind Pflichttermine und sind daher stets wahrzunehmen. Bei Verhinderung soll er für eine Vertretung sorgen.
- b) Er wird von Vorstandschaft und Ausschuss nach Rücksprache mit den Musikern bestellt.
- c) Der Dirigent kann weitere Personen mit der Leitung von Satz- oder Registerproben beauftragen.
- d) Dem Dirigenten wird Freiheit im musikalischen Bereich eingeräumt. Dabei sollte er auf die Wünsche innerhalb der Kapelle Rücksicht nehmen und sich des finanziellen Spielraums des Vereins bewusst sein.
- e) Vorstandschaft und Musiker unterstützen den Dirigenten in seiner Arbeit, um eine gute Zusammenarbeit zu ermöglichen und eine musikalische Weiterentwicklung des Musikvereins zu gewährleisten.
- f) An Ausschusssitzungen kann er teilnehmen, sollten Belange seiner Tätigkeit Gegenstand der Sitzung sein.

2.) Der Jugenddirigent

Der Zuständigkeitsbereich des Jugenddirigenten beschränkt sich auf die Jugendkapelle. Vor diesem Hintergrund muss er sich der erzieherischen Verantwortung bewusst sein, die die Arbeit mit Jugendlichen erfordert

- a) Er leitet die Proben und Auftritte der Jugendkapelle. Auftritte und Proben sind Pflichttermine und sind daher stets wahrzunehmen. Bei Verhinderung soll er für eine Vertretung sorgen.
- b) Er wird von Vorstandschaft und Ausschuss nach Rücksprache mit den Jungmusikern bestellt.
- c) Dem Jugenddirigenten wird Freiheit im musikalischen Bereich eingeräumt. Dabei sollte er auf die Wünsche innerhalb der Kapelle Rücksicht nehmen und sich des finanziellen Spielraums des Vereins bewusst sein.
- d) An Ausschusssitzungen kann er teilnehmen, sollten Belange seiner Tätigkeit Gegenstand der Sitzung sein.

§ 1.5 Sonstige Funktionen

1.) Der Notenwart

- a) Es können mehrere Notenwarte von den aktiven Musikern gewählt werden.

- b) Der Notenwart ist für die Verteilung und Verwahrung und Archivierung des Notenmaterials verantwortlich
 - c) Eine enge Zusammenarbeit mit dem Dirigenten ist sinnvoll. Sollte der Notenwart nicht an einer Probe teilnehmen können, so hat er für das Vorhandensein der benötigten Noten zu sorgen
 - d) Aufgabe des Notenwarts ist es auch, die bei Auftritten verbindlichen GEMA-Meldungen derart auszufüllen, dass sie vom ersten Vorsitzenden unterschrieben werden können.
- 2.) Der Statistiker
Aufgabe des Statistikers ist es, den Probenbesuch und die Teilnahme an Auftritten der einzelnen Musiker zu dokumentieren.
- 3.) Der Kleiderwart
Der Kleiderwart ist Ansprechpartner was Uniformteile betrifft und verwaltet diese. Er sorgt dafür, dass Uniformen in ordentlichem Zustand ausgegeben werden und kontrolliert den Zustand bei der Rückgabe.
- 4.) Der Chorführer
Der Chorführer ist Schnittstelle zwischen Musikern und Dirigent.
Er gibt organisatorische Informationen, die bei anstehenden Auftritten wichtig sind, an die Musiker weiter und klärt bei Auftritten vor Ort offene Punkte hinsichtlich Organisation mit dem Veranstalter. Für die Musiker ist er erster Ansprechpartner bei Problemen, Unstimmigkeiten und offenen Fragen, die Auftritte, Termine und auch musikalische Dinge betreffen. Themen, die der Aussprache mit dem Dirigenten bedürfen können so kanalisiert und abgearbeitet werden.

§ 2 Die Spielerversammlung

- 1.) Die Spielerversammlung soll allen aktiven Musikern die Möglichkeit geben, auf Verbesserungspotenzial im Verein aufmerksam zu machen und dadurch zur Aufrechterhaltung eines intakten Vereinslebens beitragen.
- 2.) Zweck der Spielerversammlung soll die Aussprache zwischen Vorstandschaft und Musikern sowie Dirigent und Musikern sein.
- 3.) Eine Spielerversammlung kann bei Bedarf von jedem aktiven Musiker gefordert werden. Pro Kalenderjahr sollte mindestens eine Spielerversammlung durchgeführt werden, die rechtzeitig angekündigt werden muss.
- 4.) Anregungen der Spielerversammlung sind für die Vorstandschaft nicht bindend, sollten aber bei Entscheidungen der Vorstandschaft berücksichtigt werden.

§ 3 Aktivenbeitrag

- 1.) Von allen aktiven Musikern der aktiven Kapelle kann ein Aktivenbeitrag erhoben werden.
- 2.) Der erhobene Aktivenbeitrag ist nur für musikalische Zwecke in den verschiedenen Bereichen des MV Lyra Tomerdingen zu verwenden.
- 3.) Über die Erhebung, Aussetzung und Höhe des Aktivenbeitrages entscheidet die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Dabei kann eine Staffelung des Beitrages nach sozialen Gesichtspunkten erfolgen.
- 4.) Entrichtung des Jahresbeitrages:
 - a) Der Aktivenbeitrag wird zu Jahresbeginn entrichtet.
 - b) Musiker, die während eines Kalenderjahres Mitglied in einer der Kapellen des MV Tomerdingen werden, haben einen anteiligen Aktivenbeitrag zu entrichten – Grundlage der Berechnung ist die Anzahl der verbleibenden Monate bis zum Ende des Kalenderjahres.
- 5.) Die Erhebung des Aktivenbeitrags wird von der Vorstandschaft organisiert.

§ 4 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

- 1.) Diese Geschäftsordnung tritt in der Version vom 3.3.2007 nach Zustimmung durch die Hauptversammlung in Kraft.
- 2.) Werden Änderungen gewünscht, tritt die Geschäftsordnung nach Einarbeitung der Änderungen durch Zustimmung des Ausschusses in Kraft.

Datum des Inkrafttretens: 07.03.2012

Für den Musikverein Lyra Tomerdingen e.V.: